

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1996

Ausgegeben am 22. Oktober 1996

184. Stück

- 572. Verordnung:** Präventionsbeirat-Verordnung
573. Verordnung: Regelung der zeitlichen Abstände zwischen den einzelnen periodischen Untersuchungen auf IBR/IPV
574. Verordnung: Ergänzung der Verordnung über die Festsetzung der repräsentativen Erträge 1996 für bestimmte Produkte, die als nachwachsende Rohstoffe auf stillgelegten Flächen angebaut werden
575. Verordnung: Änderung der Elektrotechnikverordnung 1996
576. Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der A 1 West Autobahn – Anschlußstelle Lindach im Bereich der Gemeinden Laakirchen und Roitham
577. Verordnung: Übertragung der Planung und der Durchführung von Eisenbahninfrastrukturvorhaben an die Österreichischen Bundesbahnen (1. ÖBB-Ü-VO)
-

572. Verordnung des Bundesministers für Inneres über die Einsetzung eines Beirates für Grundsatzfragen der Gewaltprävention (Präventionsbeirat-Verordnung)

Auf Grund des § 8 Abs. 1 und 2 des Bundesministeriengesetzes 1986, BGBl. Nr. 76, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 201/1996, wird verordnet:

Einsetzung des Beirates

§ 1. Beim Bundesministerium für Inneres wird ein „Beirat für Grundsatzfragen der Gewaltprävention“ („Präventionsbeirat“, im folgenden „Beirat“ genannt) eingesetzt.

Aufgaben

§ 2. (1) Dem Beirat obliegen

1. die Erstattung von Vorschlägen für Richtlinien für die Förderung von Vorhaben der Gewaltprävention durch den Bundesminister für Inneres;
2. die Abgabe von Stellungnahmen zu Ansuchen um Förderung gemäß Z 1;
3. die Begutachtung und Auswertung der Tätigkeitsberichte der nach § 25 Abs. 2 des Sicherheitspolizeigesetzes, BGBl. Nr. 566/1991, geförderten Opferschutzeinrichtungen;
4. die Erarbeitung von Vorschlägen für eine wirksamere Gestaltung der Kooperation der Sicherheitsbehörden und Opferschutzeinrichtungen im Bereich des vorbeugenden Schutzes von Menschen vor Gewalt.

(2) Der Bundesminister für Inneres kann den Beirat mit seiner Beratung in anderen grundsätzlichen Fragen der Gewaltprävention betrauen.

Zusammensetzung des Beirats, Bestellung und Abberufung seiner Mitglieder

§ 3. (1) Dem Beirat gehören zehn Mitglieder an. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen.

(2) Der Bundesminister für Inneres hat die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Beirates zu bestellen und abzurufen. Er bestimmt aus dem Kreis der Mitglieder und Ersatzmitglieder den Vorsitzenden und dessen Vertreter.

(3) Je ein Mitglied wird auf Vorschlag des Bundesministers für Justiz, des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie und des für die Koordination der Angelegenheiten der Frauenpolitik zuständigen Bundesministers ernannt. Drei Mitglieder werden auf Vorschlag von Organisationen bestellt, deren vorwiegender Zweck der Schutz von Menschen vor Gewalt ist.

(4) Die Tätigkeit der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Beirates ist ehrenamtlich.

Geschäftsstelle

§ 4. Zur Bewältigung der notwendigen administrativen Tätigkeiten stellt der Bundesminister für Inneres die erforderlichen personellen und Sachmittel zur Verfügung.

Einberufung, Leitung und Ablauf der Sitzungen

§ 5. (1) Der Vorsitzende beruft den Beirat zu Sitzungen ein; er hat den Beirat binnen eines Monats einzuberufen, wenn dies die Hälfte der Mitglieder verlangt.

(2) Der Vorsitzende eröffnet und leitet die Sitzungen. Zu Beginn jeder Sitzung ist die Tagesordnung festzulegen.

(3) Die Teilnehmer an den Sitzungen sind zur Amtverschwiegenheit (Art. 20 Abs. 3 B-VG) verpflichtet.

Willensbildung

§ 6. Der Beirat faßt Beschlüsse in Gegenwart von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Protokolle

§ 7. Über die Ergebnisse der Beratungen des Beirates sind Resümeeprotokolle zu erstellen. Von der überwiegenden Meinung abweichende Auffassungen bei Abstimmungen (§ 6) sind schriftlich festzuhalten.

Einem

573. Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und Konsumentenschutz über die Regelung der zeitlichen Abstände zwischen den einzelnen periodischen Untersuchungen auf IBR/IPV

Auf Grund des § 15 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 12. Dezember 1989 zur Bekämpfung der Infektiösen Bovinen Rhinotracheitis und der Infektiösen Pustulösen Vulvovaginitis (IBR/IPV-Gesetz), BGBl. Nr. 636/1989, wird verordnet:

§ 1. Die periodischen Untersuchungen auf IBR/IPV sind in zeitlichen Abständen von mindestens 12 bis höchstens 15 Monaten durchzuführen.

§ 2. (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.

(2) Die Verordnung des Bundesministers für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz über die Regelung der zeitlichen Abstände zwischen den einzelnen periodischen Untersuchungen auf IBR/IPV, BGBl. Nr. 493/1991, tritt mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

Krammer

574. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, mit der die Verordnung über die Festsetzung der repräsentativen Erträge 1996 für bestimmte Produkte, die als nachwachsende Rohstoffe auf stillgelegten Flächen angebaut werden, ergänzt wird

Auf Grund der §§ 99 und 108 des Marktordnungsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 210, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 298/1995 und des § 14 der Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungsverordnung, BGBl. Nr. 1067/1994, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 335/1996, wird verordnet:

Die Verordnung über die Festsetzung der repräsentativen Erträge für bestimmte Produkte, die als nachwachsende Rohstoffe auf stillgelegten Flächen angebaut werden, BGBl. Nr. 344/1996, wird wie folgt geändert:

Dem § 1 werden folgende Z 5 bis 7 angefügt:

- | | |
|--|-----------------|
| „5. Mais | 6 500 kg/ha |
| 6. Kleegrasmischung (in drei Schnitten geerntet) | 10 000 kg TM/ha |
| 7. Timotheegras | 2 000 kg/ha“ |

Molterer

575. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der die Elektrotechnikverordnung 1996 geändert wird

Auf Grund der §§ 2, 3 Abs. 3, 4 Abs. 2, 5 Abs. 2 und 7 Abs. 2, 5 und 6 des Elektrotechnikgesetzes 1992 – ETG 1992, BGBl. Nr. 106/1993, wird verordnet:

Die Elektrotechnikverordnung 1996 – ETV 1996, BGBl. Nr. 105, wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 2 lautet:

„(2) Die sicherheitstechnischen Maßnahmen gemäß ÖVE-EN 7a/1990 sind an bestehenden elektrischen Anlagen und elektrischen Betriebsmitteln in folgenden humanmedizinisch genutzten Räumen der Anwendungsgruppe 1 bis spätestens 1. Jänner 2000 vorzunehmen: Bettenräume, Räume der physikalischen Therapie, Massageräume und Praxisräume.“

Farnleitner

576. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der A 1 West Autobahn – Anschlußstelle Lindach im Bereich der Gemeinden Laakirchen und Roitham

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 33/1994 unter Berücksichtigung der Bestimmungen der §§ 30 ff. des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes, BGBl. Nr. 697/1993, wird verordnet:

Die Anschlußstelle Lindach der A 1 West Autobahn wird im Bereich der Gemeinden Laakirchen und Roitham wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Anschlußstelle liegt zwischen AB-km 212,50 und AB-km 213,60 der A 1 West Autobahn und stellt über ihre Zu- und Abfahrtsrampen die Verbindung zum untergeordneten Straßennetz her.

Im einzelnen ist der Verlauf der neu herzustellenden Zu- und Abfahrtsrampen aus den beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, beim Amt der Oberösterreichischen Landesregierung sowie bei den Gemeinden Laakirchen und Roitham aufliegenden Planunterlagen (Plan Nr. 890.94 im Maßstab 1:1000) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Farnleitner

577. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Verkehr und Kunst über die Übertragung der Planung und der Durchführung von Eisenbahninfrastrukturvorhaben an die Österreichischen Bundesbahnen (1. ÖBB-Ü-VO)

Gemäß § 2 Abs. 2 des Bundesbahngesetzes 1992, BGBl. Nr. 825/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 201/1996 wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

§ 1. Den Österreichischen Bundesbahnen werden folgende Eisenbahninfrastrukturvorhaben zur Planung übertragen, wobei sich nach den von den Österreichischen Bundesbahnen glaubhaft gemachten Plänen ein Planungskostenvolumen auf Preisbasis 1. Jänner 1996 in der Höhe von insgesamt 1 Milliarde Schilling ergibt:

Arlbergachse

Braz–Klösterle
Landeck–Perfuchs
Langen–Klösterle
Ausbau Bludenz–Braz

Donauachse

Linienverbesserung Lambach–Breitenschützing
S 7 (NÖ, Bgld.)

Pontebbana-Achse

Bf. Wr. Neustadt
Bf. Müzzuschlag
Wiener Neustadt–Gloggnitz (HL)

Bf. Leoben
 Inzersdorf Metzgerswerke–Münchendorf
 Parkdeck Tulln
 Parkdeck Gänserndorf

Pyhrn/Schober-Achse

Terminal und Umbau St. Michael
 Schober, Unterwald–Kalwang
 Bf. Andorf
 Bf. Haiding
 Bf. Neumarkt–Kallham, EK-Auflassung
 Bf. Riedau Planung + Grund
 Bf. Schärding, Neubau der Otterbachbrücke
 Graz–Spielfeld
 Bf. Gleisdorf

Tauernachse

Bf. Bischofshofen
 Krallbach–Bad Gastein
 Schwarzach–Loifarn

Raum Wien

Meidling–Inzersdorf Metzgerswerke
 Wien West–Penzing + Abst.
 Bf. Wien; Fernverkehr
 Bf. Wien; Nahverkehr
 S-Bahn Stammstrecke, Bf. Wien Nord, Hst. Südtiroler Pl.
 S 7 Wien, Splitversion
 S-Bahn, Jedlersdorf
 S 45 bis Ostbahnbrücke
 Terminal Inzersdorf

Restliche Strecken

Parkdeck Korneuburg

Keiner Achse zuordenbar (34 Millionen Schilling)

Grunderwerb und Planung, EK
 Diverse Planungen und Grundablösen
 Diverse Planungen für diverse Nahverkehre

§ 2. Den Österreichischen Bundesbahnen werden folgende Eisenbahninfrastrukturvorhaben zur Planung und Durchführung übertragen, wobei nach den von den Österreichischen Bundesbahnen glaubhaft gemachten Plänen ein Kostenvolumen ab 1996 von 6,6 Milliarden Schilling auf Preisbasis 1. Jänner 1996 jeweils pro Achse bzw. Streckenbereich ausgewiesen ist:

Raum Wien	4,82 Mrd. S
S 80, 1. Baustufe	
Infrastruktur für Intervallverdichtung Süßenbrunn (gem. Wien-Vertrag 1996)	
Liesing–Wiener Neustadt	0,74 Mrd. S
(gem. Nahverkehrsvertrag 1990)	
St. Veit–Klagenfurt, zweigleisiger Ausbau	0,51 Mrd. S
(zweigleisiger Lückenschluß Südbahn)	
Park&ride-Anlagen und Parkdecks	0,19 Mrd. S
Parkdeck St. Pölten	
Parkdeck Steyr	
diverse Park&ride Anlagen (gem. bereits unterzeichneter Park&ride-Verträge)	
Lärmschutz Bestandsstrecken	0,32 Mrd. S
(gem. bereits vereinbarter Lärmschutzvorhaben)	

Scholten